

### 3. Satzung zur Änderung zur Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen

Aufgrund des § 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung, den §§ 1, 2, 6,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBI 2007, S. 410;) sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Neuenkirchen vom 07.05.2012, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am **23.09.2014** die Beitrags- und Gebührensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung vom 18.05.2010, zuletzt geändert am 30.04.2013, wie folgt geändert:

#### § 1 Änderung des § 10 Abs. 3

(1) Die Zusatzgebühr beträgt 2,60 €/m<sup>3</sup>.

#### § 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Neuenkirchen, den *21.10.2014*

  
H. Ritschel  
Bürgermeister



Die Satzung wurde mit Schreiben vom *07.10.2014* dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, als Rechtsaufsichtsbehörde, angezeigt.

#### Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburg – Strelitz, als Rechtsaufsichtsbehörde, öffentlich bekannt zu machen.